



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 04/2014 vom 27. Januar 2014

Redaktionelle Berichtigung des Mitteilungsblattes 65/2012

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.07.2012**

**Zulassungsordnung
des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“
des Fernstudieninstituts
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 11.07.2012***

Aufgrund von § 10 i. V. m. § 83, 72 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) in Verbindung mit § 10 a des Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) hat der Institutsrat des Fernstudieninstituts der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) am 11. Juli 2012 die folgende Zulassungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungszeitraum
- § 4 Bewerbungsform
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss
und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung
- § 7 Inkrafttreten

* Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 09.11.2012.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“ der HWR Berlin.

(2) Diese Ordnung wird ergänzt durch die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Public Administration“.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

1) Zugangsvoraussetzung zu diesem Masterstudiengang ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Universität oder (Fach-)Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP). Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine sich an das Hochschulstudium anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

2) Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 Leistungspunkte, so muss der Bewerber oder die Bewerberin im Studium Nachweise über außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 5a der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Public Administration“ zur Anerkennung einreichen, um sicherzustellen, dass bei Abschluss des Studiums insgesamt 300 Leistungspunkte erreicht worden sind. Über den Anrechnungsantrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren nach § 5 und 6 möglich.

§ 3 Bewerbungszeitraum

(1) Eine Zulassung erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

(2) Die vollständigen Bewerbungen müssen bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester eingehen.

§ 4 Bewerbungsform

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mittels Onlinebewerbung nebst einem eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Bewerbungsantrag für den Studiengang.

(2) Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- das ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungsschreiben zur Onlinebewerbung;
- eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis);
- einen tabellarischen Lebenslauf;
- den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
- den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss;
- ggf. den Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- ggf. den Nachweis der Durchschnittsnote (differenzierte Note) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
- Nachweise über berufliche Erfahrungen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang erfolgt nach zwei Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,

b) Nachweis zusätzlicher einschlägiger berufspraktischer Erfahrungen als Faktor X_2 .

(2) Das Auswahlkriterium gemäß a) wird bei allen Auswahlverfahren berücksichtigt. Das Auswahlkriterium gemäß b) wird nur dann berücksichtigt, wenn entsprechende Nachweise auf dem vorgegebenen Bestätigungsschreiben bis zum Bewerbungsschluss vorgelegt werden.

(3) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$ ergibt. Wird keine Bestätigung einer einschlägigen berufspraktischen Erfahrung vorgelegt, so geht X_2 mit dem Wert „0“ ein. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Bewertung der Qualifikation des ersten akademischen Hochschulabschluss und der einschlägigen berufspraktischen Erfahrung

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

	Punkte / Messzahl
Durchschnittsnote von 1,0	25
Durchschnittsnote von 1,1 – 1,5	20
Durchschnittsnote von 1,6 – 2,5	10
Durchschnittsnote von 2,6 – 3,5	5
Durchschnittsnote ab 3,6	0

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere Studienabschlüsse, wird in der Regel der mit der besten Durchschnittsnote berücksichtigt; es sei denn, der Bewerber oder die Bewerberin erklärt anderes.

(2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrung erfolgt nach folgendem Schema:

	Punkte / Messzahl
Mindestens 36 Monate	25
Mindestens 24 Monate	15
Mindestens 12 Monate	5
Unter 12 Monate	0

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Bewerbungsverfahrens für das Studienjahr 2013.